

**Beglaubigte Abschrift** (Telekopie gemäß § 169 Abs. 3 ZPO)

I-11 S 109/16

18 C 10/16

Amtsgericht Recklinghausen



Verkündet am 25.07.2017

Jensen, Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der  
Geschäftsstelle**Landgericht Bochum****IM NAMEN DES VOLKES****Urteil**

In dem Rechtsstreit

der Stadt Oer-Erkenschwick, Rathausplatz 1, 45739 Oer-Erkenschwick,  
Beklagten und Berufungsklägerin,

Prozessbevollmächtigte:

g e g e n

Herrn Ralf Sylvester:

Kläger und Berufungsbeklagten,

Prozessbevollmächtigter:

hat die 11. Zivilkammer des Landgerichts Bochum  
aufgrund mündlicher Verhandlung vom 11.07.2017  
durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Nienhaus, die Richterin am  
Landgericht Dr. Wappler und den Richter am Landgericht Große-Kreul

**für Recht erkannt:**

Die Berufung der Beklagten gegen das am 21.06.2016 verkündete Urteil  
des Amtsgerichts Recklinghausen (18 C 10/16) wird zurückgewiesen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Berufungsverfahrens.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

2

Das angefochtene Urteil ist ohne Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar.

## G R Ü N D E

I.

Von der Darstellung eines Tatbestandes wird gemäß § 540 Abs. 2, 313a Abs. 1 S. 1 ZPO i.V.m. § 26 Nr. 8 EGZPO abgesehen.

II.

Die zulässige Berufung der beklagten Gemeinde gegen das am 21.06.2016 verkündete Urteil des Amtsgerichts Recklinghausen ist unbegründet. Im Ergebnis zu Recht hat das Amtsgericht die Beklagte aus dem zwischen den Parteien wirksam geschlossenen Dienstleistungsvertrag verurteilt, an den Kläger die für den Monat September 2015 fällige Abschlagszahlung von 5.000,00 Euro zu zahlen.

1. Zwischen der beklagten Gemeinde und dem Kläger ist ein wirksamer „Rahmenvertrag zu dem Projekt „Zukunftsstadt“ zustande gekommen, indem der Kläger und die Zeugin Bonnemeier am 25.04./28.04.2015 den Vertrag unterzeichneten und die aufschiebende Bedingung – Bewilligung der Fördermittel – eingetreten ist.

Nach der durchgeführten Beweisaufnahme steht fest, dass die Zeugin Bonnemeier die beklagte Gemeinde unter dem Gesichtspunkt einer Anscheinsvollmacht wirksam vertreten hat (§§ 164 ff. BGB) und so ein wirksames Vertragsverhältnis zwischen dem Kläger und der beklagten Gemeinde zustande gekommen ist.

Indem die Zeugin Bonnemeier den Rahmenvertrag am 28.04.2015 unterzeichnete, hat sie eine eigene Willenserklärung abgegeben. Das geschah auch nach außen hin erkennbar in fremden Namen, da die Zeugin unterhalb der Unterschriften neben dem Feld „Unterschrift Auftraggeber“ einen Stempel der beklagten Gemeinde verwendete, der unter anderem auch den Zusatz „Der Bürgermeister i.A.“ enthielt.

Zwar hat es sich bei der Zeugin Bonnemeier um eine nicht vertretungsberechtigte städtische Angestellte der beklagten Gemeinde gehandelt, sodass die Zeugin diese mangels entsprechender Vertretungsmacht grundsätzlich nicht wirksam vertreten konnte. Die beklagte Gemeinde hat sich jedoch vorliegend aufgrund der Grundsätze einer Anscheinsvollmacht die Willenserklärung der Zeugin Bonnemeier zurechnen zu lassen.

a) Dem stehen die Besonderheiten der Gemeindeordnung nicht entgegen, insbesondere nicht § 64 GO NRW.

§ 64 GO NRW steht einer wirksamen Stellvertretung durch die Zeugin Bonnemeier nicht entgegen, weil es sich bei dem vorliegenden Vertragsverhältnis um ein Geschäft der laufenden Verwaltung im Sinne von § 64 Abs. 2 GO NRW handelt. Es steht daher der Wirksamkeit des Vertragsverhältnisses entsprechend § 64 Abs. 4 GO NRW nicht entgegen, dass weder der Bürgermeister noch sein allgemeiner Vertreter den Vertrag unterzeichnet haben.

Allgemein wird der Begriff der Geschäfte der laufenden Verwaltung derart verstanden, dass hierunter die nach Regelmäßigkeit und Häufigkeit üblichen Geschäfte fallen, deren Erledigung nach feststehenden Grundsätzen erfolgt (vgl. OVG NRW, Urteil vom 15.12.1969, OVG 25, 187; Rehn/Cronauge/von Lennep/Knirsch, Gemeindeordnung NRW, 39. Erg. Juli 2013, § 41 IV. 3.). Zur laufenden Verwaltung gehören danach Geschäfte, die in mehr oder weniger regelmäßiger Wiederkehr vorkommen und zugleich nach Größe, Umfang der Verwaltungstätigkeit und Finanzkraft der Gemeinde von sachlich weniger erheblicher Bedeutung sind (BGH, Urteil vom 06.03.1986 – VII ZR 235/84 –, BGHZ 97, 224-230).

Gemessen daran handelt es sich bei dem Rahmenvertrag um ein solches Geschäft der laufenden Verwaltung. Mit einem Gesamtvolumen von 19.000 Euro ist der Vertrag für eine über 30.000 Einwohner zählende Gemeinde nicht von wirtschaftlich erheblichem Gewicht. Hinzu kommt, dass die Wirksamkeit des Vertrages an die Bewilligung des Förderantrages durch den Fördermittelgeber gebunden war, und insoweit auch eine Bewilligung durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung erfolgte, mithin letztlich keine finanzielle Belastung auf die beklagte Gemeinde zukam.

Daneben war auch die Hauptsatzung der beklagten Gemeinde in die Gesamtbetrachtung, ob es sich bei dem vorliegenden Vertragsverhältnis um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelte, mit einzubeziehen. In dieser ist unter § 14 Abs. 3 geregelt, dass zu den Geschäften der laufenden Verwaltung insbesondere die Verfügungen über Gemeindevermögen bis zu einem Verkehrswert von 50.000 Euro gehören. Auch darin ist ein gewichtiges Indiz zu sehen, dass es sich vorliegend um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt.

Die Ausführungen der beklagten Gemeinde – insbesondere auch in der öffentlichen Sitzung vom 11.07.2017 – vermögen an diesem Ergebnis nichts zu ändern. Dass es sich vorliegend um ein derart ungewöhnliches Geschäft gehandelt haben könnte, sodass bereits daraus die weiteren Kontrollmechanismen der Gemeindeordnung – insbesondere eine dann erforderliche Ratszustimmung entsprechend § 41 GO NRW – erforderlich gemacht hätten, ist nicht hinreichend dargelegt und ergibt sich auch aus den überreichten Unterlagen nicht.

b) Die beklagte Gemeinde ist durch die Zeugin Bonnemeier nach Rechtsscheingrundsätzen wirksam vertreten worden und ist daher Vertragspartnerin

des Klägers. Insoweit kann offenbleiben, ob die Zeugin Bonnemeier durch ihren damaligen Fachbereichsleiter – den Zeugen Espeter – wirksam mit einer Untervollmacht ausgestattet wurde, den Vertrag an seiner Stelle zu unterzeichnen.

Eine Anscheinsvollmacht liegt vor, wenn eine Partei das gegenüber Dritten den Rechtsschein einer Vollmacht erzeugende Verhalten zwar nicht kennt, es bei pflichtgemäßer Sorgfalt aber hätte erkennen und verhindern können. Diese Partei muss sich das Verhalten des scheinbaren Vertreters zurechnen lassen, wenn der Geschäftsgegner dessen Verhalten nach Treu und Glauben und mit Rücksicht auf die Verkehrssitte als bei verkehrsmäßiger Sorgfalt dem Vertretenen nicht verborgen bleibend und damit von diesem geduldet auffassen durfte und der Geschäftsgegner in gutem Glauben zu einem bestimmten Handeln veranlasst worden ist. Entscheidend für die Gutgläubigkeit des Geschäftsgegners ist, ob dieser Anlass zu Misstrauen oder erhöhter Vorsicht hätte haben müssen. Bei vorhandenen Zweifeln besteht eine Erkundigungspflicht des Geschäftsgegners beim Vertretenen (BeckOK BGB/Schäfer, 42. Ed. 1.2.2017, BGB § 167 Rn. 16 mit zahlreichen weiteren Nachweisen).

Eine Rechtsscheinvollmacht ist dabei auch für die juristische Person des öffentlichen Rechts heranzuziehen, wenn sie privatrechtlich handelt, um Hilfsgeschäfte der Verwaltung vorzunehmen (vgl. *Schubert* in: Münchener Kommentar zum BGB, 7. Aufl. 2015, § 167 Rn. 97). Die für diese Rechtsfiguren entwickelten Grundsätze finden gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts – allerdings nur mit Einschränkungen – Anwendung, wenn deren vertretungsberechtigte Organe das Vertreterhandeln eines Dritten geduldet oder nicht verhindert haben (vgl. BGH, Urteil vom 11.06.1992 - VII ZR 110/91, NJW-RR 1992, 1435). Dabei kommt es für die Vertrauenshaftung einer juristischen Person des öffentlichen Rechts nach den Regeln über die Anscheinsvollmacht darauf an, dass das Handeln des nicht Bevollmächtigten der zuständigen Behörde zuzurechnen ist und nicht mehr als reine Formvorschriften über die Vollmachtserteilung – nicht etwa solche über die gesetzliche oder satzungsmäßige Organisations- und Zuständigkeitsregelung – verletzt wurden (Staudinger/Eberhard Schilken (2014) BGB § 167 Rn. 49 mit weiteren Nachweisen).

Grundsätzlich maßgeblicher Zeitpunkt für das Vorliegen der Voraussetzungen der Anscheinsvollmacht ist der Zeitpunkt des Vertretergeschäfts (BGH, Urteil vom 20.04.2004 - XI ZR 164/03, NJW 2004, 2745). Ist – wie hier – die Wirksamkeit des Vertrages unter eine aufschiebende Bedingung gestellt, kommt es darauf an, ob die Voraussetzungen der Anscheinsvollmacht zum Bedingungseintritt vorliegen.

Gemessen an diesen Voraussetzungen wurde die beklagte Gemeinde nach Rechtsscheinsgesichtspunkten wirksam verpflichtet. Nach dem Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme bestehen keine vernünftigen Zweifel, dass der

Kläger aufgrund der Gesamtumstände des Zustandekommens des streitgegenständlichen Vertrages darauf vertrauen durfte, dass die Zeugin Bonnemeier die beklagte Gemeinde in der streitgegenständlichen Angelegenheit „Rahmenvertrag zu dem Projekt ‚Zukunftsstadt‘“ vertreten durfte.

(a) Nach dem Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme hat die beklagte Gemeinde den Rechtsschein dafür, dass die Zeugin Bonnemeier sie im Rahmen des streitgegenständlichen Projekts vertreten darf, nicht unverschuldet veranlasst.

Vielmehr hätte die beklagte Gemeinde beziehungsweise ihre vertretungsberechtigten Organe, namentlich der für den Vertrag zuständige Fachbereichsleiter, bei gebotener Aufmerksamkeit bemerken müssen, dass die Zeugin Bonnemeier das Vertragsverhältnis zu dem Kläger beabsichtigte abzuschließen und dabei die internen Kompetenzen überschritt. Dies hat sie jedoch nicht getan, sondern sogar noch unter Einreichung eines Fördermittelantrages, unterzeichnet durch den vertretungsberechtigten ersten Beigeordneten der beklagten Gemeinde, erst die Voraussetzungen für die Wirksamkeit des streitgegenständlichen Vertrages geschaffen. Aus Sicht des Klägers bestanden spätestens zu diesem Zeitpunkt keine vernünftigen Zweifel daran, dass die Sachbearbeiterin Bonnemeier zum Abschluss des streitgegenständlichen Vertragsverhältnisses befugt gewesen wäre.

Aufgrund der durchgeführten Beweisaufnahme ist die Kammer ohne vernünftige Zweifel davon überzeugt, dass die Zeugin Bonnemeier von ihrem damaligen zuständigen Fachbereichsleiter, dem Zeugen Espeter, zunächst mündlich dazu ermächtigt wurde, das streitgegenständliche Vertragsverhältnis zu unterzeichnen, wengleich der Zeuge Espeter aus Desinteresse sich nicht dazu veranlasst sah, den Vertrag im Einzelnen zu prüfen. Die Kammer ist davon überzeugt, dass die Zeugin Bonnemeier ihrem Fachbereichsleiter den Vertrag sowohl in Kopie behördenintern übersandt hat als auch in einem gemeinsamen Gespräch mit diesem am 22.04.2015 erwähnte. Dabei ist ihr die Vertragsunterzeichnung nicht untersagt worden, sondern der Zeuge Espeter hat letztlich sinngemäß der Zeugin Bonnemeier gestattet, den Vertrag an seiner Stelle zu unterzeichnen.

Weiter steht nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme fest, dass die Zeugin Bonnemeier das Vertragsverhältnis auch gegenüber vertretungsberechtigten Organen der Beklagten – konkret gegenüber dem damaligen ersten Beigeordneten der beklagten Gemeinde – offenlegte. Dieser hat jedoch trotz Vorlage des Vertrages diesen im Hinblick auf die Unterschriftsleistung lediglich durch die Zeugin Bonnemeier nicht moniert, sondern letztlich durch Unterzeichnung des Fördermittelantrages die Wirksamkeitsvoraussetzungen für den Dienstleistungsvertrag auch nach außen hin für den Kläger erkennbar erst geschaffen. Damit setzte der damalige erste Beigeordnete auch nach außen erkennbar einen erheblichen Rechtsschein dafür, dass die gesamte

Vertragsgestaltung zu dem Kläger mit Wissen und Wollen der damaligen vertretungsberechtigten Organe der beklagten Gemeinde erfolgte.

(aa) Die Zeugin Bonnemeier hat äußerst detailreich und anschaulich die Details des Zustandekommens des Vertragsverhältnisses zu dem Kläger dargestellt, von den ersten Kontaktaufnahmen, der Ausarbeitung von Fördermittelanträgen, den Informationen an die Behördenleitung bis hin zu den Auszahlungsmodalitäten. Die Zeugin konnte sich insbesondere auch noch genau an den Tag erinnern, an welchem sie den Fachbereichsleiter über den Eingang des Vertrages unterrichtet hatte. Dabei schilderte sie auch innere Vorgänge, so etwa, dass sie den Vertrag in Kopie zur Post zu ihrem Fachbereichsleiter gegeben hatte und dann das Vertragsdokument im Original mitgenommen habe, weil sie damals die Sorge hatte, dass das Dokument auf dem Postweg verloren gegangen sein könnte.

Das isoliert betrachtet ungewöhnliche Detailwissen der Zeugin, insbesondere den Umstand, dass sie sich noch genau an das Datum der Information an den Fachbereichsleiter erinnerte, konnte die Zeugin nachvollziehbar damit erklären, dass sie sich schon zur damaligen Zeit über die Vorgänge in der Behörde Notizen gemacht hatte. Auch zum sonstigen Randgeschehen machte die Zeugin umfangreiche und detaillierte Angaben, die den Wahrheitsgehalt ihrer Aussage unterstrichen und dafür sprechen, dass das von ihr geschilderte Geschehen auf tatsächlich Erlebtem basierte. Beispielsweise konnte die Zeugin spontan und überzeugend auch die genauen Umstände schildern, bei denen sie den damaligen ersten Beigeordneten über das zu diesem Zeitpunkt bereits von ihr unterzeichnete Vertragsdokument informierte. Sie habe von dem damaligen Bürgermeister den Auftrag erhalten, sich darum zu kümmern. Weil der Beigeordnete nicht mehr im Hause war, sollte sie diesen sogar telefonisch kontaktieren. Sie habe dann auf der Infotheke sämtliche Unterlagen ausgebreitet, wozu unter anderem auch das bereits unterzeichnete Vertragsdokument gezählt habe.

Die Zeugin schilderte auch ungewöhnliche Details und Komplikationen im Geschehen spontan und anschaulich. So habe sie den Fördermittelantrag – der elektronisch über die Plattform „easy-online“ eingereicht worden sei – noch stornieren müssen, weil der damalige Bürgermeister als Projektleiter aufgeführt werden wollte. Dies habe sie dann auch auftragsgemäß durchgeführt.

Auch Wissenslücken räumte die Zeugin unumwunden ein. So konnte sie sich beispielsweise nicht mehr daran erinnern, ob der mit dem Kläger vereinbarte Pauschalpreis von 19.000 Euro die Umsatzsteuer mit einschloss oder nicht. Dies zeigte das erkennbare Bemühen der Zeugin um eine wahrheitsgemäße Aussage.

Letztlich war auch der persönliche Eindruck der Zeugin zu berücksichtigen. Diese hat sämtliche Fragen detailreich, spontan und ohne Belastungstendenzen beantwortet.

So hat sie auch unumwunden eingeräumt, dass sie das Vertragsdokument mit dem Zeugen Espeter, ihrem Fachbereichsleiter, nicht im Einzelnen durchgegangen ist.

Angesichts der glaubhaften Angaben der Zeugin und ihrem überzeugenden Aussageverhalten hat die Kammer auch keine durchgreifenden Bedenken gegen die Glaubwürdigkeit der Zeugin, obschon die Kammer nicht verkannt hat, dass die Zeugin dem Ausgang des Rechtsstreits nicht unbeteiligt gegenübersteht, weil ihr von beiden Parteien der Streit verkündet worden ist. Gleichwohl hat die Kammer keine vernünftigen Zweifel daran, dass die Zeugin zu jedem Zeitpunkt ihrer Aussage bemüht war, nur diejenigen Sachverhalte wahrheitsgemäß zu schildern, zu denen sie noch zuverlässige Erinnerungen hatte.

(bb) Dem Beweisergebnis steht die Aussage des Zeugen Espeter nicht entgegen. Dieser hat zwar unter anderem auch angegeben, dass er keine Delegationen von Vertragsunterzeichnungen, die in seine Zuständigkeit fielen, durchgeführt habe, blieb jedoch konkret bezogen auf das streitgegenständliche Vertragsverhältnis ausgesprochen vage und ausweichend. Letztlich schloss der Zeuge auch im Rahmen seiner erneuten ergänzenden Vernehmung im Anschluss an die Aussage der Zeugin Bonnemeier nicht aus, das Vertragsdokument jedenfalls einmal überflogen zu haben, sodass seine Aussage auch nicht im Widerspruch zur Aussage der Zeugin Bonnemeier stand. Der Zeuge machte im Rahmen seiner Aussage auch deutlich, dass er sich für den Bereich der Zeugin Bonnemeier nicht zuständig gefühlt habe, letztlich sei er nur für die „disziplinarischen“ Vorgänge verantwortlich gewesen, worunter der Zeuge beispielsweise das Bearbeiten von Urlaubsanträgen verstanden wissen wollte. Übereinstimmend mit der Zeugin Bonnemeier betonte der Zeuge auch mehrfach, dass er sich für den Fachbereich der Zeugin Bonnemeier nicht interessiert habe, darüber auch letztlich keine Fachkenntnisse gehabt habe. Das fasste der Zeuge auch plakativ damit zusammen, er könne nicht ausschließen, gegenüber der Zeugin Bonnemeier irgendwann geäußert zu haben: „Unterschreib doch Deinen Scheiß alleine!“.

Auch der persönliche Eindruck des Zeugen war zu berücksichtigen. Dieser hat die Fragen einsilbig und knapp beantwortet und blieb gerade bei der Frage nach den Inhalten der Gespräche mit der Zeugin Bonnemeier bemüht unkonkret.

(cc) Die Aussage der Zeugin Hinz war zum Beweisthema unergiebig. Sie bestätigte zwar, dass es ihr gegenüber in der gesamten Dienstzeit noch nicht vorgekommen sei, dass ein Fachbereichsleiter Vertragsunterzeichnungen auf sie delegiert habe, dies sei auch bei dem Zeugen Espeter, welcher gleichfalls ihr Fachbereichsleiter gewesen sei, nicht vorgekommen. Im Hinblick auf das Verhältnis zwischen dem Zeugen Espeter und der Zeugin Bonnemeier konnte die Zeugin jedoch keine Angaben machen.

(dd) Auch unter zusammenfassender Gesamtwürdigung der Zeugenaussagen, insbesondere auch unter Einbeziehung des persönlichen Eindrucks der Zeugen hat die Kammer keine vernünftigen Zweifel daran, dass die Zeugin Bonnemeier die Vertragsunterzeichnung im Vorfeld deutlich gegenüber ihrem Fachbereichsleiter angekündigt hat und dieser letztlich aus Gleichgültigkeit die Vertragsdokumente nicht näher geprüft hat.

(b) Der Kläger handelte auch in gutem Glauben, insbesondere musste er das Fehlen der Vollmacht nicht kennen und ist daher schutzbedürftig. An der Schutzwürdigkeit fehlt es, wenn die Überschreitung der Vertretungsmacht durch den Handelnden erkennbar war. Im Rahmen der Kontrahierung mit einer juristischen Person des öffentlichen Rechts ist dabei zwar besonders zu beachten, dass grundsätzlich jemand, der mit einer juristischen Person des öffentlichen Rechts in Beziehungen tritt, hierbei verpflichtet ist, sich über deren Vertretungsregeln zu informieren (BGH, Urteil vom 02.03.1972 - VII ZR 143/70, NJW 1972, 940), doch dürfen die Anforderungen hier angesichts der unterschiedlichen Regelungen nicht überspannt werden (vgl. Staudinger/Eberhard Schilken (2014) BGB § 167 Rn. 50 mit weiteren Nachweisen).

Gemessen daran durfte der Kläger darauf vertrauen, dass die Zeugin Bonnemeier mit entsprechender Vollmacht handelte. Die Vertretungsregelungen ergaben sich im vorliegenden Fall aus den Vergaberichtlinien der Stadt Oer-Erkenschwick. Dass diese jedoch ohne weiteres für den Kläger einsehbar waren, ist weder hinreichend dargelegt noch sonst ersichtlich. Dass der Bürgermeister einer Gemeinde nicht jeden Vertrag selbst unterzeichnet, sondern bei Geschäften der laufenden Verwaltung dies auch delegieren darf, durfte der Kläger unterstellen. Letztlich drängte sich die fehlende Vollmacht der Zeugin Bonnemeier auch angesichts des Umstandes, dass diese stets und allein seine Ansprechpartnerin bei der beklagten Gemeinde war, auch aus sonstigen Umständen nicht auf.

Die Zeugin Bonnemeier hat bereits in der Vergangenheit mit dem Kläger im Namen der beklagten Gemeinde Verträge abgeschlossen, wenngleich die Vertragsvolumina deutlich unterhalb des streitgegenständlichen Wertes von insgesamt 19.000 Euro lagen und auch nach den Vergaberichtlinien der beklagten Gemeinde durch von der Fachbereichsleitung schriftlich benannte Mitarbeiterinnen abgeschlossen werden durfte. So hat die Zeugin Bonnemeier mit dem Kläger unter anderem eine „Ergänzungsvereinbarung“ zu dem Rahmenvertrag und der Zielvereinbarung zu dem Projekt „Die Stadt bist Du“ vom 25.03.2014 geschlossen, die unter anderem die ergänzende Vereinbarung über Mehrkosten in Höhe von 3.000 Euro beinhaltete.

Auch war die Zeugin Bonnemeier auf Briefbögen der beklagten Gemeinde als Ansprechpartner des Fachbereichs Stadtentwicklung beziehungsweise

Wirtschaftsförderung genannt. Auch in Presseberichten und Zeitungsartikeln war sie zu dem streitgegenständlichen Projekt als Ansprechpartnerin aufgeführt.

c) Auf die Frage, ob die beklagte Gemeinde den Rahmenvertrag nachträglich genehmigt haben könnte (§ 177 Abs. 1 BGB), kommt es danach nicht an, wenngleich erhebliche Umstände dies durchaus nahelegen. Hierbei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass die beklagte Gemeinde immerhin bereits zwei Raten zu 6.000 Euro im Juni 2015 bzw. 2.000 Euro im August 2015 bezahlt hat, dem von dem ersten Beigeordneten unterzeichneten Fördermittelantrag das Vertragsdokument beigelegt war und mithin der erste Beigeordnete jedenfalls hätte bemerken müssen, dass hier ein Vertragsverhältnis vorliegt, bei welchem eine nicht vertretungsberechtigte Angestellte der Stadt nach außen hin aufgetreten wäre.

2. Der Anspruch des Klägers auf Zahlung weiterer 5.000 Euro ist auch fällig. Gegenstand des Anspruchs ist die Rate für den Monat September 2015. Dem Anspruch steht auch keine Einrede entgegen. Insbesondere ist der Kläger vor Auszahlung der weiteren Rate nicht zur Vorlage von Leistungsnachweisen verpflichtet. Der Kläger hat im Einzelnen dargelegt, dass und welche Leistungen er im Zuge der Durchführung des Vertragsverhältnisses erbracht haben will. Dazu gehörte neben der Erstellung einer Bestandsanalyse das Stellen von Multimedia-Stellen. Im Hinblick auf den offen formulierten Vertragstext ist davon auszugehen, dass der Kläger damit seiner Leistungsverpflichtung nachgekommen ist. Anzeichen einer Nicht- oder Schlechtleistung durch den Kläger finden sich nicht. Die Nachteile, die durch die offene Formulierung im Vertrag im Hinblick auf etwaige Einwendungen gegen die Leistungen des Klägers auf Seiten der beklagten Gemeinde bestehen, sind der Kammer bewusst, diese sind jedoch der Vertragsgestaltung immanent.

Eine Auslegung des Vertragstextes ergibt auch nicht, dass die beklagte Gemeinde zur Zahlung der für September 2015 fälligen Rate nur verpflichtet ist, soweit die unter Ziffer 2 in der Rubrik "AP 5" bezeichneten Leistungen erbracht wurden, insbesondere das Sammeln, Sichten, Auswerten, Kategorisieren usw. von Ideen, der Austausch im "Zukunftsstadt-Team" und darüber hinaus Besprechungen mit den Partnern, das Inpoteinholen von außen und weitere konzeptionelle Arbeit. Denn zwar lässt sich dem Vertragstext entnehmen, dass diese Leistungen schwerpunktmäßig in den Monaten M 3 f. und M 6. ff. durchzuführen sind, damit einher geht aber auch, dass je nach Ablauf des Projekts letztlich die Leistungen auch noch zu einem späteren Zeitpunkt erbracht werden konnten, mithin die Fälligkeit der einzelnen Raten - auch nicht der streitgegenständlichen Rate für September 2015 - nicht an die Erbringung konkreter Leistungen gekoppelt wurde. Eine andere Vertragsauslegung lässt sich auch den übrigen vertraglichen Bestimmungen nicht entnehmen.

10

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 97, 91 ZPO.

Der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit ergibt sich aus §§ 708 Nr. 10, 711, 713 ZPO.

Die Kammer hat die Revision nicht zugelassen, da die diesbezüglichen Voraussetzungen des § 543 Abs. 2 ZPO nicht gegeben sind.

Nienhaus

Dr. Wappler

Große-Kreul

Beglaubigt

The image shows a handwritten signature in cursive script that reads "J. Schumski". To the right of the signature is a circular official seal. The seal contains the text "Landgericht Bochum" around the perimeter and a central emblem featuring a crown and other heraldic symbols.

Schumski  
Justizbeschäftigte (mD)